

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 15. Januar 2019	Nr. 2
------	------------------------------	-------

Verordnung zur Änderung der Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung

Vom 21. Dezember 2018

Auf Grund des § 29 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 168 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Lehrverpflichtungs- und Lehrnachweisverordnung vom 14. Mai 2004 (Brem.GBl. S. 441), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 13a Absatz 4“ durch die Angabe „§13a Absatz 3“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „8 bis 10“ durch die Angabe „9“ ersetzt und ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:
„bis zum 15. Januar 2019 vereinbarte Lehrverpflichtungen von 8 Lehrveranstaltungsstunden bleiben unberührt.“
 - b) In Nummer 4 Buchstabe b Satz 2 werden die Wörter „nach Buchstabe a und b“ gestrichen.
3. In § 5 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „8 bis 10“ durch die Angabe „9“ ersetzt und ein Semikolon und folgender Halbsatz angefügt:
„bis zum 15. Januar 2019 vereinbarte Lehrverpflichtungen von 8 Lehrveranstaltungsstunden bleiben unberührt.“
4. In § 6 Ziffer 2 werden nach der Angabe „8 bis 10“ die Wörter „und wissenschaftlich-technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zu 10“ eingefügt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „nach Artikel 91b des Grundgesetzes geförderten“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Doppelpunkt durch einen Punkt ersetzt.
 - bb) Die neuen Sätze 6 und 7 werden gestrichen.

6. Der Wortlaut des § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Verordnung in der am 16. Januar 2019 geltenden Fassung gilt erstmals für Lehrveranstaltungen ab dem Sommersemester 2019.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Sommersemester 2019.

Bremen, den 21. Dezember 2018

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz